

Vorlage an den Landrat

Revision der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998

Partnerschaftliches Geschäft
2019/124

vom 05. Februar 2019

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Revision des Staatsvertrages „Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung“ vom 19. Mai 1998 (GS 33.0152) zu genehmigen. Es handelt sich um eine partnerschaftliche Vorlage der beiden Regierungen, mit den nachstehend aufgeführten gemeinsamen Dokumenten:

- Die Anhänge 1 und 2 zeigen den revidierten Vertragstext sowie synoptisch den Vergleich zum bisherigen Vertragstext.
- Im Anhang 3 erläutern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in einem detaillierten gemeinsamen Bericht die Revision des Staatsvertrages.
- Der Anhang 4 enthält im Sinne einer Information den Entwurf des Umsetzungsvertrages zur Vereinbarung. Dieser soll zwischen den beiden Regierungen abgeschlossen werden.

Bei der seinerzeitigen Erneuerung der Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) Basel wurde im Jahr 1994 aufgrund der damaligen Mengenprognose zur Sicherung der hohen Investitionen eine hohe Auslastung der Anlage angestrebt und diese mit entsprechenden Lieferverträgen abgesichert.

Die Vereinbarung (Staatsvertrag) zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 19. Mai 1998 verpflichtet den Kanton Basel-Landschaft zur Lieferung der Siedlungsabfälle in die KVA Basel. Im Gegenzug verpflichtet die Vereinbarung den Kanton Basel-Stadt dem Kanton Basel-Landschaft für die Entsorgung seiner Siedlungsabfälle Entsorgungssicherheit zu bieten und die Verbrennungsrückstände (Schlacke) der KVA Basel in die Deponien des Kantons Basel-Landschaft zu liefern. Weiter wurde in der Vereinbarung festgelegt, dass beim Unterschreiten der vereinbarten Mengen an Abfällen oder Schlacke Garantiezahlungen an die Fixkosten zu leisten sind.

Die ursprünglich vorgesehene anteilmässige Mitfinanzierung des Kantons Basel-Landschaft an der KVA Basel kam nie zum Tragen (vgl. Ziff. 2.1.2 der bisherigen Vereinbarung). Im Gegenzug

kam es auch zu keiner Mitsprache beim Bau und Betrieb der KVA Basel. Die Betriebskommission der KVA Basel begleitet den Betrieb der KVA ohne Mitbestimmungsrecht.

Die heutige Vereinbarung sieht eine erstmalige Neuverhandlung und Anpassungen der garantierten Liefermengen nach zehn Jahren vor. Der Kanton Basel-Landschaft meldete den Wunsch zur Neuverhandlung der Liefermengen erstmals 2008 an.

Die seit Beginn im Jahr 2008 mehrfach unterbrochenen Verhandlungen führten nun im Ergebnis dazu, dass die bisherige Vereinbarung von 1998 einer Totalrevision unterzogen wurde. Dafür sprachen die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen, der neuen Rechnungslegung der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben sowie der Wille zu einer verstärkten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die revidierte Vereinbarung wird als partnerschaftliches Geschäft dem Landrat und gleichzeitig auch dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt zum Beschluss vorgelegt. Die detaillierten Ausführungen zur revidierten Vereinbarung sind dem gemeinsamen Bericht der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu entnehmen (Anhang 3).

1.2. Ziele und Eckpunkte der Vorlage

Der bisherige Staatsvertrag soll in eine Vereinbarung und in einen Umsetzungsvertrag überführt werden. Dadurch wird die Entkoppelung von strategischen und operativen Aufgaben erreicht. Als Staatsvertrag ist die Vereinbarung strategisch ausgerichtet und unterliegt der parlamentarischen Genehmigung und Kontrolle in den beiden Kantonen.

Demgegenüber fällt die operative Umsetzung der Vereinbarung durch einen Umsetzungsvertrag mit der Festlegung von Liefermengen und Heizwerten, dem Nachvollzug von organisatorischen Veränderungen, dem Betreiben der gemeinsamen Gesprächsplattform sowie weiteren Punkten in die Kompetenz des Regierungsrates in den beiden Kantonen. Dadurch ist es möglich, auf zukünftige Veränderungen in der Abfallwirtschaft rascher und ohne Staatsvertragsänderung zu reagieren.

Der Umsetzungsvertrag liegt im Entwurf vor (siehe Anhang 4) und soll nach Inkraftsetzung des Staatsvertrages von den beiden Regierungen verabschiedet werden. Es ist in den beiden Kantonen vorgesehen, dass sich die garantierten Liefermengen (KVA Basel und Deponie Elbisgraben) neu nur noch auf die Siedlungsabfälle beschränken, die unter den Monopolbereich der Gemeinden fallen. Gesetzliche Grundlage dafür ist die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA vom 4. Dezember 2015, SR 814.600). Den Industrie- und Gewerbebetrieben, sofern sie mehr als 250 Vollzeitstellen aufweisen und somit nicht dem Monopolbereich unterstehen, steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, sich entweder für die Entsorgung auf dem freien Markt zu entscheiden oder für vertraglich abgesicherte Anlieferungen an die KVA Basel. Zur Zeit bestehen solche Liefervereinbarungen seitens der KVA Basel bereits mit den Sortierwerken und den Abfalltransporteuren der Region. Entscheiden sich dem Monopolbereich nicht unterliegende Unternehmen für die Entsorgung auf dem freien Markt, besteht für sie ein gewisses Risiko, dass sie im Extremfall (andauernde Überlastung der Anlage) von der KVA Basel abgewiesen werden müssten. Die KVA Basel ist aber grundsätzlich stark daran interessiert, alle brennbaren und gesetzlich zulässigen Abfälle der Region Basel anzunehmen und hat dies seit ihrer Inbetriebnahme auch so gehandhabt.

Mit dieser Lösung kann einerseits die Entsorgungssicherheit über die KVA Basel für alle Abfalllieferantinnen und -lieferanten in der Region für sämtliche Siedlungsabfälle im Monopolbereich und darüber hinaus gewährleistet werden. Andererseits ist die öffentliche Hand nur noch dann zu allfälligen Garantiezahlungen verpflichtet, sofern die garantierten Liefermengen für brennbare Siedlungsabfälle aus dem Monopolbereich nicht erreicht werden.

1.3. Strategische Verankerung und Verhältnis zum Regierungsprogramm

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 hat der Regierungsrat das partnerschaftliche Geschäft „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ verabschiedet. Dieses identifiziert die aktuellen Herausforderungen in der Abfallwirtschaft und definiert zwei übergeordnete Ziele: Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft sowie Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Das vorliegende Geschäft ist ein zentraler Beitrag zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Bereich der brennbaren (und damit energetisch nutzbaren) aber ansonsten derzeit nicht weiter verwertbaren Siedlungsabfälle. Weiter entspricht es dem regierungsrätlichen Schwerpunkt „Auftritt und Kooperation“ mit der Wahrnehmung einer aktiven Rolle in der partnerschaftlichen Gestaltung der gemeinsamen Leistungserbringung mit dem Kanton Basel-Stadt.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Vereinbarung und der Umsetzungsvertrag regeln sowohl für die KVA Basel als auch für die Deponie Elbisgraben die Grundlagen der Rechnungslegung, die Liefermengen, das partnerschaftliche Vorgehen zur Vermeidung von Garantieleistungen sowie die Mechanik zur Berechnung von Tarifen und allfälligen Garantieleistungen klarer und transparenter als die bestehende Vereinbarung. Daraus resultiert ein insgesamt geringeres Risiko für die Fälligkeit von Garantieleistungen durch die Vertragspartner. In diesem Sinne stellt die Anpassung der vorliegenden Vereinbarung für Kanton und Gemeinden eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bezüglich der finanziellen Auswirkungen dar.

Durch die Beschränkung der garantierten Liefermengen neu auf die Siedlungsabfälle, die unter den Monopolbereich der Gemeinden fallen, verringert sich das Risiko beider Kantone für allfällige Garantiezahlungen bei Nichterreichen der Liefermengen an die KVA Basel und von Schlacke auf die Deponie Elbisgraben. Gleichzeitig haben Industrie- und Gewerbebetriebe, sofern sie mehr als 250 Vollzeitstellen aufweisen und somit nicht dem Monopolbereich unterstehen, grundsätzlich die Wahlmöglichkeit, sich entweder für die Entsorgung auf dem freien Markt zu entscheiden oder für vertraglich abgesicherte Anlieferungen an die KVA Basel. Es sei darauf hingewiesen, dass seit Inbetriebnahme der KVA Basel keiner der beiden Kantone je Garantieleistungen erbringen musste.

1.5. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Das KMU-Forum Baselland begrüsst in seiner Stellungnahme die Vorlage, da sich in den vergangenen 20 Jahren die Abfallwirtschaft grundlegend verändert habe. Der laufende Wandel der Abfallwirtschaft zu einer Ressourcenwirtschaft, welche auch in die Bundesgesetzgebung Einzug gehalten habe, führe zu neuen Stoffkreisläufen und somit auch zu grundlegenden Veränderungen von Abfallmengen, welche thermisch zu verwerten sind. Vor diesem Hintergrund kann das KMU-Forum Baselland auch die Einführung einer gemeinsamen Plattform zur Festlegung der Liefermengen und -bedingungen und somit die Entkopplung dieser Bedingungen vom Staatsvertrag nachvollziehen. Die so gewonnene Flexibilität soll es den beteiligten Partnern ermöglichen, mit den sich stetig verändernden Rahmenbedingungen Schritt zu halten und Lösungen zu erarbeiten, welche wirtschaftlich überzeugen.

1.7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2018-203 vom 6. Februar 2018 in die öffentliche Vernehmlassung bei den Gemeinden, Parteien und Abfallverbänden gegeben. Die-

se dauerte bis zum 7. Mai 2018. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen fand am 22. Oktober 2018 eine Nachverhandlung zwischen den Verhandlungspartnern statt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. Mehrfach ausdrücklich betont wurde der partnerschaftliche Charakter der Vorlage. Der in mehreren Stellungnahmen eingebrachte Vorbehalt hinsichtlich der Festlegung des kalkulatorischen Zinses ist in die Vorlage aufgenommen worden. Hingegen konnte das geforderte, uneingeschränkte Einsichtsrecht der Gemeinden in die Betriebsrechnungen der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben nicht gewährt werden. Beide sind keine eigenständigen Rechtskörper, sondern Profitcenter als Teil der Industriellen Werke Basel (IWB) beziehungsweise des Amtes für Industrielle Betriebe (AIB) Basel-Landschaft. Beide stehen in Konkurrenz mit anderen Entsorgern auf dem Markt, womit es gilt, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Kontrolle und die Aufsicht sind bereits heute gegeben. So werden die Betriebsrechnungen der beiden Betriebe IWB und der Deponie Elbisgraben von unabhängigen externen Revisionsstellen geprüft. Im Rahmen der Oberaufsicht durch die beiden Parlamente besteht jederzeit ein Einsichtsrecht der jeweiligen Finanzkontrolle in die Unterlagen der Betriebe.

Weitere aus der Vernehmlassung eingegangene redaktionelle Anregungen und der Bedarf zu weiterführenden Ausführungen konnten aufgenommen werden. Details finden sich nachstehend.

1.7.1. Stellungnahme der Gemeinden

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG):

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der bisherigen Vereinbarung grundsätzlich zu, macht aber den Vorbehalt, dass folgende zwei Korrekturen vorgenommen werden müssen:

Sowohl bei den Vorgaben an die Betriebsrechnung der KVA Basel und des Schlackenkompartiments der Deponie Elbisgraben als auch bei der Berechnung der Tarife werden kalkulatorische Zinsen aufgeführt, ohne dass erkennbar definiert wäre, woran sich die Zinssätze orientieren. Da diese „kalkulatorischen Zinsen“ Bestandteil der den Basellandschaftlichen Gemeinden verrechneten Abfallbeseitigungskosten sind, fordert der VBLG, dass ein Referenzzins festgelegt wird, nach dem sich diese Zinsen richten müssen.

Es ist gemäss VBLG nicht ausreichend, dass die Betriebsrechnungen der KVA Basel und der Deponie Elbisgraben von unabhängigen Revisionsstellen geprüft werden. Der VBLG fordert ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in diese Betriebsrechnungen, da diese Kosten durch die Basellandschaftlichen Gemeinden an die Einwohnerinnen und Einwohner weiterverrechnet werden.

Der VBLG weist abschliessend darauf hin, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen. Dies sei bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu berücksichtigen.

25 Gemeinden reichten zusätzlich eine eigene Stellungnahme ein. Diese unterstützen fast alle die Stellungnahme des VBLG ausdrücklich. Duggingen begrüsst, dass die Verträge keinen Vorbehalt für eine separate Lösung für das Laufental enthalten. Hersberg stimmt der Vorlage ohne Änderungen zu. Rothenfluh merkt an, dass der Wandel von der Abfall- zur Ressourcenbewirtschaftung auch Konsequenzen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Betrieb von KVA's hat, was in der Vorlage nur in geringem Masse erwähnt werde.

1.7.2. Stellungnahme der Parteien

CVP Basel-Landschaft und Sozialdemokratische Partei Baselland

Die CVP Basel-Landschaft und die Sozialdemokratische Partei Baselland begrüssen die Revision uneingeschränkt. Beide betonen die Bedeutung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt in der Abfall- und Ressourcenwirtschaft.

SVP Baselland

Die SVP Baselland stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Im Einzelnen beantragt sie folgende Anpassungen als Voraussetzung einer Zustimmung:

Die Vereinbarung sei im Hinblick auf eine Beschränkung der Kompetenz des Regierungsrates gegenüber dem Parlament zu ergänzen. Neu: *„Bei Revisionen des Umsetzungsvertrages kann von den ursprünglich vereinbarten Werten im Umfang von maximal +/- 25 Prozent abgewichen werden. Dabei ist jedoch stets das Leistungsgleichgewicht zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu wahren.“*

Weiter sei die Vereinbarung im Hinblick auf die Einseitigkeit der Tariffestsetzung der KVA Basel, wonach die Lieferverpflichtung des Kantons Basel-Landschaft von einer Tarifierhöhung unberührt bleibe, anzupassen. Neu: *„Werden die Tarife im Vergleich zur Höhe bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung und nach Bereinigung um die allgemeine Teuerung um 20 % oder mehr erhöht, so steht der dadurch benachteiligten Partei das Recht zu, diese Vereinbarung einseitig per Inkrafttreten der Tarifierhöhung zu kündigen oder die vereinbarten Mindest-Liefermengen einseitig zu reduzieren, ohne dass diesfalls Garantieleistungen ausgelöst werden.“*

Bezüglich der Anwendung des Begriffs „Siedlungsabfall“ gemäss der VVEA (Art. 3, lit.a) sei unklar, was die Reduktion der vereinbarten Liefermenge für allenfalls betroffene Industrie- und Gewerbebetriebe konkret bedeutet. Namentlich fehlen Angaben dazu, ob dies für die im Kanton Basel-Landschaft angesiedelten Unternehmen zu einer Verschlechterung der Situation führt, insbesondere durch Verteuerung der Abfallentsorgung oder der Schwierigkeit, eine geeignete Verwertungsanlage zu finden. Es werden entsprechende Abklärungen und Berichterstattung dazu verlangt, von deren Ergebnis die Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage abhängt.

Die Schaffung der gemeinsamen Plattform wird als sinnvoll begrüsst. Indessen sei es fragwürdig, den Beitritt von weiteren öffentlich-rechtlichen Abfalllieferanten durch blosse einseitige Anschlussklärung vorzusehen und andererseits eine verbindliche Entscheidungsfindung durch Einstimmigkeit vorauszusetzen. Beschränke sich die Tätigkeit der Plattform auf einen informellen Austausch, dann schade die niederschwellige und einseitige Beitrittsmöglichkeit nicht. Soll es sich aber um ein Organ mit tatsächlicher Entscheidkompetenz handeln, könne der Beitritt neuer Abfalllieferanten nur mit Zustimmung der bisherigen Mitglieder der Plattform erfolgen. Sowohl die Vereinbarung als auch der Umsetzungsvertrag seien entsprechend anzupassen.

BDP, EVP, FDP, Grüne Partei, Grünliberale Partei, Grüne-Unabhängige

Die genannten Parteien haben auf eine explizite Stellungnahme verzichtet.

1.7.3. Stellungnahme der Abfallverbände

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Der Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an und merkt zusätzlich an, dass die kalkulatorischen Zinsen von KVA Basel und Deponie Elbisgraben auf keinen Fall zu einer künstlichen Verschiebung von Geld weg von den Gemeinden führen dürfen.

Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)

Der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) mit sechs angeschlossenen Baselbieter Gemeinden begrüsst das neue Regelwerk im Grundsatz. Er wünscht aber sowohl zur Vereinbarung als auch zum Umsetzungsvertrag verschiedene Anpassungen.

Bezüglich Vereinbarung schlägt der GAF insbesondere vor, die öffentlich-rechtlichen Abfalllieferanten als Partner zu berücksichtigen. Bezüglich Kündigungsfrist schlägt der GAF statt der vorgesehenen drei Jahre eine solche von fünf Jahren vor, um die Sicherstellung der Entsorgung gegebenenfalls neu regeln zu können.

Bezüglich Umsetzungsvertrag begrüsst der GAF ausdrücklich, dass die öffentlich-rechtlichen Abfalllieferanten berücksichtigt wurden. Er erachtet es jedoch als angebracht, deren Stellung in einigen Punkten noch aufzuwerten. Weiter weist der GAF in seiner Stellungnahme auf verschiedene Unklarheiten, namentlich bezüglich allfälliger Garantieleistungen hin. Abschliessend schlägt der GAF eine Regelung der Änderungsmodalitäten des Umsetzungsvertrages vor.

Kehrlichtbeseitigung Laufental – Schwarzbubenland AG (KELSAG)

Die Kehrlichtbeseitigung Laufental – Schwarzbubenland AG (KELSAG) mit dreizehn angeschlossenen Baselbieter Gemeinden weist auf den so genannten Laufentalvertrag hin. Damit habe der Kanton Basel-Landschaft der KELSAG die Aufgabe der Abfallbeseitigung nach Massgabe des kantonalen Rechts übertragen. Sie verlangt deshalb, dass die Zuständigkeit der KELSAG für die Abfallentsorgung in den Laufentaler Gemeinden des Kantons in die zu revidierende Vereinbarung aufzunehmen sei. Es sei deshalb mindestens der Name KELSAG als Zuständige für diese Abfallentsorgung aufzunehmen und im Sinne des Kantons Basel-Landschaft den Kanton Basel-Stadt resp. die KVA Basel und deren Betreiberin Industrielle Werke Basel (IWB) zu verpflichten, mit der KELSAG Lieferverträge abzuschliessen.

Weiter verlangt die KELSAG, dass der bestehende Vertrag vom 04. Januar 1999 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der KELSAG betreffend die Verbrennung von Siedlungsabfällen in der KVA (SG 786.390) mindestens bis zu dessen Ablauf per Ende 2018 garantiert wird.

Bezüglich des Umsetzungsvertrages verlangt die KELSAG, dass sie als öffentlich-rechtliche Abfalllieferantin von Beginn an Mitglied der vorgesehenen Plattform ist. Schliesslich stellt sich für die KELSAG die Frage, ob ihre Anlieferungen an die KVA in den garantierten Liefermengen enthalten sind und inwieweit sie allenfalls von Garantiezahlungen im Falle von Minderlieferungen betroffen ist.

1.8. Stellungnahme zu den Anträgen gemäss Vernehmlassung

Im Rahmen der Sitzung vom 22. Oktober 2018 wurden die verschiedenen Forderungen und Einwände zwischen den Verhandlungspartnern Amt für Umweltschutz und Energie BL (AUE BL), Amt für Umwelt und Energie (AUE BS), AIB BL sowie den IWB jeweils unter Einbezug der Rechtsabteilungen des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt BS (WSU) und der Bau- und Umweltschutzdirektion BL (BUD), besprochen und nachverhandelt. Es können folgende Ergebnisse festgehalten werden:

1. Die mehrfach verlangte vertragliche Festlegung eines Referenzzinssatzes nach welchem sich der kalkulatorische Zins zur Berechnung der Tarife richtet, wird in den Umsetzungsvertrag aufgenommen. Als Referenzzinssatz wird der Weighted Average Cost of Capital, kurz WACC (deutsch: Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten; siehe auch Anhang 3, Kpt. 3.4 Finanzen) als breit akzeptierter Ansatz verwendet. Die Aufnahme in den Umsetzungsvertrag und nicht in die Vereinbarung gewährleistet die nötige Flexibilität bei einer allfälligen künftigen Ablösung des WACC oder bei Änderungen in dessen Berechnung.

2. Dem Antrag des VBLG und verschiedener Gemeinden nach uneingeschränktem Einsichtsrecht der Gemeinden in die Betriebsrechnung von KVA Basel und Schlackekompartiment der Deponie Elbisgraben kann nicht stattgegeben werden.

Sowohl die KVA Basel als auch das Schlackekompartiment der Deponie Elbisgraben sind keine eigenständigen Rechtskörper, sondern Profitcenter als Teil der IWB beziehungsweise des AIB BL. Beide stehen in Konkurrenz mit anderen Entsorgern auf dem Markt, womit es gilt, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Kontrolle und die Aufsicht sind bereits heute gegeben. Beide werden vereinbarungsgemäss von einer unabhängigen externen Revisionsstelle geprüft. Zudem besteht im Rahmen der Oberaufsicht durch die beiden Parlamente jederzeit ein Einsichtsrecht der jeweiligen Finanzkontrolle.

3. Die von der SVP geforderte Beschränkung der Kompetenz des Regierungsrates gegenüber dem Parlament bei künftigen Anpassungen des Umsetzungsvertrags bezüglich Liefermengen, Heizwert, Tarifgestaltung und Garantieleistungen (gemäss Ziffer 1.2 der Vereinbarung) auf maximal +/- 25 % bei gleichzeitiger Wahrung des Leistungsgleichgewichtes zwischen den beiden Kantonen ist nach Ansicht des Regierungsrates als Eingriff in die operative Handlungskompetenz und Handlungsfähigkeit des Regierungsrates abzulehnen. Ebenso abgelehnt wird die verlangte Absicherung durch Kündigungsrecht gegenüber massiven Tarifierhöhungen (mehr als 20 % teuerungsbereinigt) der KVA Basel. Diesbezüglich ist nach Meinung des Regierungsrates ein Korrektiv gegeben, indem Tarifierpassungen einerseits nach Diskussion in der Plattform vom Verwaltungsrat der IWB festgesetzt und schliesslich vom Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt werden müssen. Andererseits würden übermässige Tarifierpassungen beim Monopolkehricht alle entsprechenden Lieferanten betreffen, womit der Druck bezüglich einer gütlichen Einigung steigt.
4. Bezüglich der von der SVP thematisierten möglichen Auswirkungen auf die KMU's in der Region aufgrund der im Umsetzungsvertrag festgelegten garantierten Liefermengen an die KVA Basel sei auf die Ausführungen in Kpt. 1.2 Ziele und Eckpunkte der Vorlage sowie auf Anhang 3, Kpt. 2.5.3 verwiesen. Es kann festgehalten werden, dass weiterhin Entsorgungssicherheit für die Unternehmen in der Region gewährleistet ist.
5. Der Antrag des GAF auf Verlängerung der Kündigungsfrist von Vereinbarung und Umsetzungsvertrag von 3 auf 5 Jahre ist abzulehnen. Es ist davon auszugehen, dass eine allfällige Kündigung bereits schwerwiegende Differenzen voraussetzt. In einem solchen Fall wären bereits 3 Jahre Kündigungsfrist eine lange Zeit.
6. Der Antrag der KELSAG auf ausdrückliche Nennung in der Vereinbarung als Mitglied der Plattform ist abzulehnen. Die KELSAG hat gemäss Vereinbarung das Recht, wie andere auch, sich mit eigenem Vertrag direkt der Plattform anzuschliessen, womit das Anliegen der KELSAG bereits erfüllt ist.
7. Die gemäss Ziffer 5.3 der Vereinbarung zu schaffende Plattform wird im Umsetzungsvertrag unter Ziffer 2 neu systematischer und verständlicher beschrieben. Damit wird den Hinweisen und Einwänden in mehreren Stellungnahmen Rechnung getragen.

Berücksichtigt werden konnten im Übrigen verschiedene Anregungen redaktioneller Art. Nicht berücksichtigt werden konnten Anträge, die in der Vereinbarung als Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft artfremd, das heisst eher operativer denn strategischer Natur, gewesen wären. Ein Teil dieser Anliegen kann im Umsetzungsvertrag berücksichtigt werden.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Vereinbarung (Staatsvertrag) zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben vom [Datum] wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben zu unterzeichnen.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Liestal, 05. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Anhang 1 zur LRV: Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben
- Anhang 2 zur LRV: Synopse zur Revision der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998
- Anhang 3 zur LRV: Revision der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998 – Gemeinsamer Bericht zuhanden des Grossen Rates Basel-Stadt und des Landrates Basel-Landschaft
- Anhang 4 zur LRV: Entwurf Umsetzungsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel (KVA) und von Verbrennungsrückständen aus der KVA auf der Deponie Elbisgraben.

Landratsbeschluss

über die Revision der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallbewirtschaftung vom 13./19. Mai 1998 Partnerschaftliches Geschäft.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Vereinbarung (Staatsvertrag) zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben vom [Datum] wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel und der Deponie Elbisgraben zu unterzeichnen.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: